



## Statuten des Kavallerie-Reitvereins Brandis

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf das weibliche wie männliche Geschlecht, ungeachtet der gewählten Formulierung.

### 1. Name / Sitz / Mitgliedschaften

Der Kavallerie-Reitverein Brandis bildet eine juristische Person nach Art. 60 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen.

Der Sitz des Kavallerie-Reitvereins Brandis ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Der Kavallerie-Reitverein Brandis ist Mitglied des Zentralschweizerischen Kavallerie- & Pferdesportverbandes. Er unterzieht sich dessen Statuten und Zielsetzungen.

### 2. Zweck

Der Verein hat folgenden Zweck:

- Förderung des Pferdesportes in allen Sparten, im Einzugsgebiet des KRV-Brandis
- Förderung des reitenden Nachwuchses
- Durchführung von offiziellen Pferdesportveranstaltungen gemäss Vorschriften des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS)
- Durchführung von inoffiziellen, vereinsinternen Veranstaltungen
- Trägerschaft von Reitsportanlagen mit dazugehörendem Mobiliar
- Kontaktstellen zwischen Reitern einerseits, zu Behörden, Land- und Waldwirtschaft sowie Öffentlichkeit andererseits
- Pflege der Disziplin der Vereinsmitglieder im Kontakt mit der Umwelt
- Umfassender Zusammenschluss möglichst vieler Pferdefreunde der Region und Pflege der Kameradschaft

### 3. Mitgliedschaft

Der Verein hat Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

#### 3.1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich an pferdesportlichen Anlässen in der Schweiz oder im Ausland aktiv beteiligt und/oder an vereinsinternen Veranstaltungen und Kursen interessiert ist.

#### 3.2. Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer den Vereinszweck in irgendeiner Weise fördern will.

Aktivmitglieder können nach beendeter sportlicher Laufbahn ohne weiteres Passivmitglied werden.

Ein Passivmitglied, das als Aktivmitglied eingetreten ist, kann auf ein neues Kalenderjahr durch Mitteilung an den Vorstand wieder Aktivmitglied werden. In diesem Fall muss wiederum der Jahresbeitrag und die Hälfte der Eintrittsgebühr bezahlt werden.

#### 3.3. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich für die Förderung der Vereinszwecke besonders bemühen und es sich verdient haben, können durch die Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag.

### **3.4. Neuaufnahme**

Aktiv- und Passivmitglieder werden auf schriftlichen Antrag hin aufgenommen:

Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt definitiv und durch den Vorstand. Neue Aktivmitglieder müssen bei ihrer Aufnahme an der HV anwesend sein. Aktivmitglieder sind verpflichtet im ersten Jahr den Mitgliederbeitrag und die gesamte Eintrittsgebühr zu zahlen. Für Mitglieder unter 18 Jahren gilt der Artikel 5.1.

### **3.5. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt auf eigenen Wunsch
- Ausschluss
- Tod des Mitgliedes

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Erfolgt der Ausschluss aus andern wichtigen Gründen ist die Hauptversammlung zuständig. Über einen Ausschluss muss geheim abgestimmt werden.

Austretende, verstorbene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Austritte sind nur auf Ende eines Vereinsjahres und durch schriftliche Kündigung, 3 Monate zum Voraus, an den Präsidenten gültig.

### **3.6. Pflichten der Aktivmitglieder**

Jedes aktive Mitglied (auch provisorische) verpflichten sich den KRV Brandis bei allen Anlässen zu unterstützen.

## **4. Organisation**

### **4.1. Organe**

Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

### **4.2. Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ordentliche Generalsversammlungen haben spätestens 4 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres (Kalenderjahr) stattzufinden.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Sofern es mindestens 30 Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangen, muss der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Die Hauptversammlung ist ausschliesslich zuständig für:

- Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge: Die Jahresbeiträge dürfen CHF 200.- nicht übersteigen
- Definitive Aufnahme neuer Aktivmitglieder

- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Wahlen
  - des Präsidenten
  - des Vorstandes
  - der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Investitionsbeschlüsse ausserhalb des ordentlichen Budgets von über CHF 5000.- pro Vereinsjahr
- Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung muss mindestens 20 Tage vor Stattfinden schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten zu unterbreiten.

Jedes anwesende Ehren-, Aktiv- und Passivmitglied besitzt eine Stimme. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, es sei denn, die Hälfte der Anwesenden verlange geheime Abstimmung.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende durch Stichentscheid, bei geheimen Abstimmungen entscheidet das Los.

#### **4.3. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern mit folgenden Pflicht-Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer 1
- Beisitzer 2
- Beisitzer 3
- Beisitzer 4

Neben den Chargen des Kassiers und des Sekretärs werden folgende Ressorts auf die Vorstandsmitglieder aufgeteilt:

- Dressur und Freizeitreiten
- Fahren und Distanzreiten
- Springen und Military
- Reitanlage und Material
- Koordination Ausbildung und Junioren
- Festwirtschaft

Der Vorstand wählt zudem einen Verantwortlichen für das Luegschiessen. Dieser wird von Fall zu Fall zu den Vorstandssitzungen beigezogen.

Die Mitglieder und der Präsident werden von der Hauptversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig, Amtszeitbeschränkung wird keine festgelegt. Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Präsident ist zusammen mit dem Vizepräsident, dem Kassier oder Sekretär zu Zweien zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach Art. 4.2 ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Hauptversammlung. Er sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, so kann ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz einnehmen.

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Jährlich ist der ordentlichen Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und spätestens am 1. März des darauffolgenden Jahres der Kontrollstelle zur Prüfung vorzulegen.

#### **4.4. Kontrollstelle**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren, aus dem Kreis der Mitglieder, zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und haben über ihren Befund einen schriftlichen Befund zuhanden der Hauptversammlung zu verfassen. Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, eine Wiederwahl ist zulässig. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

### **5. Finanzen**

#### **5.1. Eintrittsgebühren / Jahresbeiträge**

Die Eintrittsgebühren sind einmalig und sind für Mitglieder bei der definitiven Aufnahme fällig. Mitglieder, die bei der definitiven Aufnahme das 20. Altersjahr noch nicht erreichen, zahlen mit Erreichen des 18. Altersjahres die 1. Hälfte der Eintrittsgebühr, die 2. Hälfte ist mit Erreichen des 20. Altersjahres fällig. Bis zum Erreichen des 18. Altersjahres zahlen Mitglieder nur den Jahresbeitrag. Die Jahresbeiträge und die Eintrittsgebühren werden von der Hauptversammlung beschlossen. Jahresbeiträge und die Eintrittsgebühren werden von der Hauptversammlung beschlossen. Jahresbeiträge und Benützungsgebühren sind spätestens 30 Tage nach Aufforderung durch den Vorstand zu entrichten.

#### **5.2. Kompetenzsumme des Vorstandes**

Dem Vorstand wird pro Vereinsjahr eine Kompetenzsumme von CHF 5000.- für Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets eingeräumt.

#### **5.3. Haftung**

Für Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **6. Versicherung**

#### **6.1. Persönliche Versicherungen**

Jedes Mitglied ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz, im Rahmen der ausgeübten Reittätigkeit, selber verantwortlich.

#### **6.2. Haftpflicht**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Pferdehaltung und Reittätigkeit in seine persönliche Haftpflichtversicherung einzuschliessen.

Die Benützung der Reitanlagen durch die Mitglieder und durch Dritte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein lehnt jede Haftung für Pferde und Reiter sowie Drittpersonen ab.

Bei Anlässen ist der Vorstand verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Dritte abzuschliessen.

### **7. Versicherung**

#### **7.1. Vereinseigene Anlagen**

Betrieb, Unterhalt, Organisation und Festlegung der Gebühren liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes.

Der Vorstand erlässt die erforderlichen Reglemente und Verordnungen und sorgt für deren Einhaltung.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1. Auflösung des Vereins**

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung sind 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder) erforderlich. Die letzte Hauptversammlung trifft auch die alle Entscheidungen bezüglich Verwendung eines allfälligen Reinvermögens und über die Weiterverwendung eventuell vorhandener Reitsportanlagen und Mobilien.

### **8.2. Abgabe der Statuen**

Jedes Mitglied hat Anspruch auf 1 Exemplar der Statuten.

### **8.3. Inkraftsetzung**

Einstimmig genehmigt an der Hauptversammlung vom 10. September 1999.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. März 1989 und treten am 1.1.2000 in Kraft.

Eine Ergänzung der Statuten wurde am 29. Januar 2016 von der Hauptversammlung genehmigt.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Dunja Grossenbacher

sig. Barbara Berger